

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich.
** Annahmeschluss für dringende Berichte: Dienstag früh. **

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtnerei-Fachblatt“ durch die Post 2,50 Mk. unter Streifband 3,- Mk. — Sonderbezug des „Gärtnerei-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1,- Mk., unter Streifband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtnerei-Fachblatt“

Wurzeln der Lehrlingszüchterei auf Gütern.

In Nr. 50 des vor. Jahrg. d. Ztg. hat Kollege Vollbrecht-Breslau in anschaulicher und lehrreicher Weise geschildert, wie das arbeitsrechtliche Verhältnis der Lehrlinge in Guts- und ähnlichen Gärtnereien zu beurteilen sei. Man erkennt aus dieser Schilderung, dass es sich für die Regel um einen Arbeits- oder Lehrvertrag handelt, der zwischen den gesetzlichen Vertretern (Vater, Vormund) des Lehrlings einerseits und dem Gärtner andererseits abgeschlossen wird. Für die Regel, wohlgemerkt! In Ausnahmefällen, die aber sehr reichlich zu sein scheinen, wird der Vertrag nicht mit dem Gärtner, sondern mit der Garten- oder mit der Gutsverwaltung abgeschlossen.

Im ersteren Falle „gehört“ der Lehrling dem Gärtner. Ob dann bei Auflösung des zwischen dem Gärtner und der Gutsverwaltung bestehenden Arbeitsverhältnisses der Gärtner berechtigt ist, zu verlangen, dass der Lehrling nach seiner neuen Stelle „mitzieht“, oder ob der Lehrling beanspruchen kann, dass sein Lehrherr ihn „mitnimmt“, das dürfte sich danach richten, ob und was darüber im Verträge vereinbart ist. Ist nichts vereinbart, so endet das Lehrverhältnis mit der Aufgabe der Stellung des jeweil in Betracht kommenden Gärtners. Dem Lehrling wird, wenn er „nicht mitzieht“, ein neuer Lehrherr zu beschaffen sein, und der Gärtner muss sich, wenn der Lehrling nicht freiwillig mit ihm zieht, in der neuen Stellung (falls dort Lehrlinge gehalten werden) neues Lehrlingsmaterial beschaffen, oder er wird die bisher dort beschäftigten Lehrlinge zu übernehmen haben, wenn das möglich ist und die Verhältnisse dort ebenso liegen wie auf der vorigen Stelle.

In dem zweiten Falle gehört der Lehrling zur Gutsgärtnerei, er verbleibt in dieser bis zur vertragsmässigen Beendigung des Lehrverhältnisses, einerlei, wie oft in dieser Zeit die Gärtner wechseln. Er bekommt bei jedem Wechsel eben einen neuen Lehrherrn.

Schon diese Umstände deuten ziemlich zwingend an, wo die Wurzeln des Lehrlingswesens und auch der Lehrlingszüchterei in den Guts- und ähnlichen Gärtnereien zu suchen sind.

Diese Zustände kommen uns noch klarer zum Bewusstsein, wenn wir uns die Kontrakte oder Verträge jener Gutsgärtner näher betrachten, die in Betrieben Stellungen einnehmen, wo Lehrlinge beschäftigt werden. Zwar nicht alle diese Arbeitsverträge sind zu solchen Studien geeignet. Dieser Tage erhielten wir aber, durch ganz eigenartige Umstände, einen solchen hierfür typischen Vertrag abschriftlich zugestellt.

Im letzten Vierteljahr hatten wir mehrfach Gelegenheit, an Hand von bestimmten Beispielen nachzuweisen, dass auf Gütern den Gärtnergehilfen noch heute nur 15 Mark Monatslohn nebst freier Station angeboten werden. Angebote dieser Art haben wir im Wortlaut veröffentlicht. Wie das nun bei uns üblich, sandten wir in diesen Fällen an jeden in Betracht kommenden

Stellenausschreiber einen Beleg der betreffenden Zeitungsnummer. Aus den Inseraten ist nicht immer ersichtlich, ob diese von dem Gärtner oder von der Gutsverwaltung oder Gutsherrschaft ausgehen. In dem einen der Fälle war es der Gärtner selbst, der einen Gehilfen für 15 Mark suchte. Die Folge der Uebersendung unserer Zeitung war nun — die Anmeldung des betreffenden Gärtners als Mitglied des A. D. G. V. Gleichzeitig gab uns der Kollege eine uns sehr willkommene Aufklärung über das geringe Lohnangebot, und er sandte uns zur Bestätigung seiner Darlegungen auch eine Abschrift seines Arbeitsvertrages, dessen Wortlaut wir hier gleich folgen lassen.

Vertrag zwischen dem Rittergutsbesitzer W. und dem Gärtner Sp.

Sp. wird vom 15. Okt. 1913 bis 30. September 1914 unter folgenden Bedingungen als Gärtner engagiert: Jahreslohn 360 Mark bar, ab 60 Mark auf Burschen, 36 Ctr. Roggen, 80 Ctr. Kartoffeln, 45 Ctr. Kohlen, 4 Rm. Holz, $\frac{3}{4}$ Morgen Land, 1 Kohlbeet, 1 Kuh weidefrei oder 2 Liter Milch täglich.

Er hat einen Burschen zu stellen; ein 16 jähriger erhält im Sommer 70 Pf. und im Winter 50 Pf. Tagelohn, ein 15 jähriger 60 Pf. und 40 Pf., ein 14 jähriger 50 und 30 Pf.

Das Deputat für den Burschen ist im obigen mit enthalten. Für die Zeit wo Sp. keinen Burschen hat, erhält er 10 Ctr. Getreide, 20 Ctr. Kartoffeln und 60 M. bar jährlich weniger.

Für Bewachung des Obstgartens wird pr. Ctr. geerntetes Obst 50 Pf. Prämie gezahlt. Für das Pfund Honig erhält er 10 Pf.

Die Arbeitszeit ist die ortsübliche. Sp. hat die Zentralheizung und zwar vor und nach der Arbeitszeit zu versorgen. Sp. und sein Bursche müssen bei Bedarf im Hause oder auf dem Hofe aushelfen.

Er hat mit seinem Burschen sämtliche Garten- und etwaige Forstarbeiten zu verrichten. Andere Leute werden nur vorübergehend im Garten beschäftigt. Der Gärtner hat aus dem Garten ohne besondere Erlaubnis nichts für sich zu entnehmen.

Es werden 30 M. Umzugsgeld vergütigt, die auf sein Gehalt angerechnet werden, falls er nicht 2 Jahre hier bleibt. Weitere mündliche Vereinbarungen gelten nicht.

Dieser Arbeitsvertrag eines Gutsgärtners ist in Form und Inhalt so abgefasst, dass man den Eindruck gewinnt, es handle sich um einen solchen, der schon von Gross- und Urgrossvaters Zeiten her übernommen wurde. Von der Verpflichtung, einen oder gar mehrere Lehrlinge zu halten, steht nichts darin. Aber es heisst in dem Verträge; „Er hat einen Burschen zu stellen“. Das ist dieselbe Bestimmung, die auch die Verträge der sogenannten „Kontraktarbeiter“ auf den grossen Gütern enthalten. Der zu stellende Bursche steht also im sogenannten „Scharwerker“ verhältnis, — sowohl beim Kontrakte

arbeiter wie auch beim Gärtner. Das sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Beziehung.

Der landwirtschaftliche Kontraktarbeiter vermag daraus besondere Vorteile nicht abzuleiten, wohl aber vermag das der Gärtner. Und da nun die Entlohnung des vertragsmäßig angestellten (Gärtners eine nur sehr mäßige ist und für den „Burschen“ (im Scharwerkerverhältnis) auch vonseiten des Arbeitgebers nur sehr wenig geleistet wird, — was liegt da wohl näher als der Gedanke: Ich werde diesen Burschen von meiner Seite aus in ein Lehrverhältnis bringen und bekomme dann dafür von dessen gesetzlichen Vertretern noch ein Lehrgeld, eine willkommene Zulage zu meinem bescheidenem Gehalt.

In dem vorliegenden Falle wurde dem Gärtner gewährleistet für einen vierzehnjährigen Burschen im Sommer 50, im Winter 30 Pf. Tagelohn, für einen fünfzehnjährigen 60 und 40 Pf., für einen sechzehnjährigen 70 und 50 Pf. Diese Barbeträge hat der Bursche für sich zu fordern. Der Gärtner muß den Burschen aber auch beköstigen! Und für diese Beköstigung sind ihm eingesetzt: 10 Zentner Getreide, 20 Zentner Kartoffeln und 60 Mark bar im Jahre. Es leuchtet ein, daß dafür eine Vollbeköstigung wohl kaum möglich sein wird. Man muß auch bedenken, daß der Gärtner (gewöhnlich zwar seine Frau) auch die ganze Arbeit mit übernimmt, die mit der Herstellung der Kost verbunden ist und sonstige damit verknüpfte Unannehmlichkeiten dazu. In unserem Falle musste der Gärtner auch die Bettbezüge und Handtücher liefern und reinigen lassen, das Zimmer in Ordnung halten und die Beleuchtung des Zimmers stellen.

Da ist es gewiss verständlich und in gewissem Grade zu entschuldigen, wenn der Gärtner danach strebt, seinem Schaden beizukommen und, wenn möglich, darüber hinaus sein bescheidenes Einkommen um einiges zu erhöhen. Auch in unserem Falle be-

mühte sich der Kollege zunächst um einen Lehrling, und er sah in diesem Bemühen nichts anderes als die allgemeine Üblichkeit in solchen Fällen; aber er vermochte keinen aufzutreiben, und einen Burschen als einfachen Scharwerker auch nicht. Und so griff er denn zu dem dritten Mittel, um in dem Punkte seinen Vertrag zu erfüllen: er schrieb eine Gehilfenstelle aus, bot 15 Mark Monatslohn und erhielt darauf — eine grosse Anzahl von Bewerbungen, wie er uns glaubhaft berichtet, zumeist zwar von Gehilfen polnischer Nationalität, aber auch von Deutschen. Er stellte einen von diesen ein und gab ihm nicht 15, sondern 18 Mark. Dem Gutsherrn gegenüber galt auch dieser Gehilfe nur als „Bursche“, auf den der Gärtner für den Arbeitstag (wohlgemerkt: Arbeitstag; Sonn- und Feiertage kommen da für die Bezahlung nicht mit in Frage) im Sommer 70, im Winter 50 Pf. vom Gutsherrn zu beanspruchen hatte, oder auf den Monat gerechnet im Sommer 19,60 Mark, im Winter 14,00 M. —

Nimmt man den hier geschilderten Fall als für Gutsgärtnerverhältnisse typisch — und man wird das wohl tun müssen —, dann erhält man eine die meisten Leser wohl überraschende, aber auch die einfachste und zutreffende Erklärung für die in den Gutsgärtnereien verbreitete Lehrlingszüchtereier und zugleich für die miserablen Gehilfenlöhne in diesen Betrieben. Der Gutsgärtner handelt teilweise in einer Zwangslage und teilweise unter einem ungenügenden Verantwortlichkeitsgefühl seinem Berufe gegenüber.

In denjenigen Guts- und Schloßgärtnerbetrieben, wo die Besitzer dahinter gekommen sind, daß sich mit der Einstellung von Lehrlingen noch billiger arbeiten läßt wie mit Scharwerker-Burschen, haben diese Besitzer sich nun den Umstand selbst zunutze gemacht, indem sie den Gärtner verpflichten, stets für die

Unterhaltungsteil

Neues aus der guten alten Zeit.

Von Arthur Naumann, Posenhofen.

's ist Wintersonnezeit.

Und tiefe, dunkle Nacht liegt draußen. Sacht und leise fallen große weiße Flocken von der Höhe hernieder und hüllen die Allmutter Erde und das in ihr pulsierende heimliche Leben in ein prächtiges, kuschelich-warmes Gewand.

Das Leben will warm haben. Und kalt ist's jetzt doch. Das spüren auch die Menschlein. Drum sparen sie jetzt nicht Holz und nicht Kohlen, sofern sie diese haben. Und wärmen ihr Leben am warmen Ofen. Manchmal arbeiten sie auch, damit das Blut umgehe und sich selbst warm mache.

Nur schade, wirklich schade, daß es immer nur die einen sind, die sich ihr Leben am Ofen wärmen und immer nur die andern, die da arbeiten, auf daß das Blut sich selbst wärmache.

Drinnen in der warmen Stube sitzt der Kunst- und Handlungsgärtner, Herr Kohlrabi. Müde lehnt er sich in seine Sofaecke zurück. Er mußte ja heute schon den ganzen Tag hier sitzen, durfte nur zweimal hinausgehen. Einmal — nach dem Mittagessen — mußte er nachsehen, ob auch der Gehilfe gleich wieder weiterarbeitete, denn die Leute wollen heutzutage alle nach dem Essen noch ein paar Minuten faulenzen. Und das anderemal mußte er einen heimlichen Ort aufsuchen, weil das Kanapee leider kein Loch in der Mitte hat.

Nach solch anstrengendem Tage ist man immer ganz kaputt. — Drunten im Keller rumorts. Der faule Gehilfe ist's, den die zehn Minuten zum Essen zu wenig sind, der gern eine Stunde Mittag machen möchte. Er putzt und wäscht jetzt noch das Gemüse, das morgen früh auf den Markt kommt.

Er arbeitet, daß sein Blut sich erwärme. Er arbeitet den ganzen Tag darum. Denn das Leben braucht Wärme. Und in seiner Bude ist kein Ofen.

Und er seufzt und denkt: „Wenn doch die Frau bald käme.“ Solange muß er nämlich arbeiten, bis „sie“ vom Markt heimkommt. Kommt sie früh, dann ist's früh Feierabend; kommt sie spät, dann zieht sich's auch für ihn hinaus.

Der Herr Kohlrabi denkt in seiner Sofaecke das Gleiche, — wie um die Doppelzahl der Ereignisse zu beweisen. Nur ist's bei ihm mehr eine Magenfrage, denn „sie“ bringt stets das Nachessen mit heim.

Da endlich kommt die so heiß Ersehnte. Herr und Knecht atmen erleichtert auf. Letzterer wirft in hoher Begeisterung alles,

was er in der Hand hat, in die Ecke, und jener schwingt sich mit Aufbietung all seiner letzten Kräfte zu der bedeutungsvollen Frage auf: „Kathi, was hast'n mitbracht zum Essen?“

„Heut' hab ich a paar hochfeine Ripperl erwischt.“

Ob dieser Antwort schnalzt Herr Kohlrabi mit der Zunge. Hierauf zieht er mit dem Fuß den Tisch zu sich heran und faßt sich in Geduld, bis die Gattin ihm die zwei saftigsten Ripperln auf einen Teller hinstellt. Da rafft er sich noch einmal zu einer ganz verzweifelten Kraftanstrengung auf.

Inzwischen hat sie selbst den Gehilfen Fritz zum Essen geholt. Der setzt sich schweigend an den Tisch und ist — ein Ripperl. Nun, das Essen ist ja nicht schlecht. Nur, daß ihm seit einiger Zeit immer das Brot zugeteilt wird, weil er früher zuviel von dieser Gottesgabe aß. Einen Liter Bier gibt's täglich zum Essen. Das ist ihm nicht recht. Er ist kein Biertrinker, würde gern darauf verzichten. Doch als er einmal bat, ihm statt des Bieres lieber das bare Geld zu geben, da würde der Herr Kohlrabi zornig und hielt ihm eine geharnischte Bergpredigt über den enormen Nährwert des Bieres. Seitdem gießt Fritz, der Gehilfe, stets seinen Liter hinunter in den ob dieses kalten Gusses erschreckten Magen. Denn herschenken tut er's nicht. Nein, — Fritz hat da einen harten Kopf.

„Sie“ bringt auch außer dem Essen alle Tage die Zeitung mit heim. Und Herr Kohlrabi macht regelmäßig nach dem Essen die Finger naß und blättert die Seiten um und schiebt die Zeitung dann unter den Tisch. Da liegt sie gut.

Lesen — — — ? — — — Nein! —

Wozu denn den Kopf mit solch unnützem Ballast beschweren. Man hat's als Herr und Meister so nicht leicht. Überhaupt jetzt, wo es so viel verhetzte Gehilfen gibt. Und dann, ein gebildeter Mann ist man doch. Das beweist man ja schon damit, daß man eine Zeitung hält und täglich nach dem Abendessen die Finger naß macht und die Seiten umblättert und die Zeitung dann unter den Tisch wirft.

Nachdem Fritz den letzten Schluck getan, erhebt er sich und sagt: „Gute Nacht!“ Und geht hinaus. Gleich links nebenan zu ebener Erde ist seine Bude. Sie ist aufs feinste möbliert. Ein altes Bett, dito Kommode, Kleiderschrank und ein Schemel, dem einstmal vier Füße zueigen waren. Der vierte mußte ihm wahrscheinlich infolge Erfrierens amputiert worden sein. Das schmückte die eine Längsseite des Zimmers. Auf der andern Seite vervollständigten einige Stöße Mistbeefenster und ein Haufen Handwerkszeug die Einrichtung.

Draußen schneite es und war es kalt. Und da drinnen war es noch kälter.

Und der Ofen mußte ein Zauberkünstler sein. Wie hätte er sich sonst immer unsichtbar machen können, so oft jemand in das Zimmer hineinschaute? Niemand hatte ihn noch gefunden. Aus-

erforderliche Anzahl von Lehrlingen Sorge zu tragen und indem sie an dem dadurch erzielten Profit den Gärtner scheinbar mit teilnehmen lassen. Und so haben wir die heute so vielbeklagte Lehrlingszüchterei in den Gutsgärtnereien und zumeist auch eine durchaus ungenügende Ausbildung der von hier aus in die Welt geschickten Junggehilfen. Denn die allermeisten der hier in Frage kommenden Betriebe sind, wie jeder Fachmann weiß, als Lernbetriebe einfach ungeeignet, und viele, sehr viele Lehrherren sind das ebenfalls, weil sie selbst unter ähnlichen Umständen „ausgebildet“ wurden und später nicht die notwendigen Gelegenheiten bekommen haben, das an ihrer Berufsbildung Fehlende noch nachzuholen.

Wie soll dieser betrübliche Zustand nun wirksam bekämpft werden? Zweierlei ist erforderlich. Einmal gilt es, das Verantwortlichkeitsgefühl all der Kollegen zu schärfen, die derartige selbständige Gärtnerstellen einnehmen. Sie müssen sich bewußt werden, daß es ein Verbrechen ist, Lehrlinge in für diesen Zweck ungeeigneten Betrieben zu beschäftigen. Und dann gilt es, mit aller Kraft von verbandswegen und jeder Einzelne an seinem Platz darauf hinzuwirken, daß die Entlohnung der Gutsgärtner auf eine Höhe gebracht wird, damit der Gutsgärtner darauf verzichten kann, aus den Lehrgeldern noch ein Sondereinkommen zu erzielen. Denn letzten Endes handelt es sich nicht einmal um ein daraus erzielttes Mehreinkommen; was auf dieser Seite gewonnen wird, wurde schon vorher an der sonst zu leistenden Gehaltshöhe abgestrichen!

Der ältere verheiratete Gärtner, der hier in Frage kam, hat vordem Stellungen bekleidet, für die er neben dem üblichen Deputat im Jahre 400 und 450 Mark bekam. Er nahm die geschilderte an, weil er zur Zeit gerade eine bessere nicht finden konnte. Schon nach einvierteljährlicher Tätigkeit hat er sie der schlechten

Wohnungs- und anderer schlechten Verhältnisse wegen wieder aufgegeben, und sein Nachfolger wurde vorläufig — sein Gehilfe: mit 18 Mark Monatslohn und freier Station, welche letztere nunmehr die Gutsherrschaft liefert. — In wenigen Jahren ist dieser Gehilfe vielleicht selbst — „Lehrherr“.

Wenn die „Gärtnerei-Ausschüsse“, die jetzt bei den Landwirtschaftskammern eingerichtet worden sind, nur eine bessere Organisation hätten: sie würden berufen sein, hier mancherlei dem Berufe Segensreiches zu schaffen.

Die Hauptarbeit gegen die Lehrlingszüchterei auf den Gütern wird aber die gewerkschaftliche Selbsthilfe zu leisten haben. Bisher ist die Gewerkschaft die einzige Gewissenschärferin und Mahnerin.

— o. a. —

Aus Westfalen.

Schon einmal, im Jahre 1906, sahen wir uns genötigt, Mißstände in der Handlungsgärtnerei Ernst Knappwurst in **Altena i. W.** an dieser Stelle der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Damals sind die Verhältnisse infolgedessen etwas gebessert worden. Heute sehen wir uns aber schon wieder veranlaßt, eine Zuschrift eines Kollegen zu veröffentlichen. Der Kollege schreibt:

„Die Gehilfenwohnung der Firma Knappwurst befindet sich in einem mißlichen Zustande. Die Wohnung ist in einem Kellerraum gelegen, in dem sämtliche Bindereiarbeiten ausgeführt werden. Das Inventar der Wohnung besteht aus zwei eisernen Bettstellen mit Zubehör, einem Tisch, zwei Stühlen, einem Regal mit Bindematerial und einem Waschständer mit Becken für zwei Kollegen. Dazu noch ein Ofen und ein Kleiderschrank mit einer Patenttür. Letztere muß nach jeder Benutzung des Schrankes wieder kunstvoll eingestzt werden, wenn die Kleider nicht gänzlich verstauben sollen. Auch boten die Wohnung sowie der Schrank einem Arbeiter die beste Gelegenheit, den beiden vorherigen Kollegen Sachen im Werte von rund 100 Mk. zu entwenden, wovon bis heute noch nichts zurückerstattet ist. Der Tisch ist eigenes Fabrikat.“

Wehlied der Armen.

Wehe, wir Armen!
Nun klingt ein Schrei im Sturm durch alle Gassen,
Die Tage werden wie Tote verblasen,
Und wir müssen das Leben, das quälende hassen.
Wehe, wir Armen!

Wehe, wir Armen!
Der sonnige Sommer verschenkte Garben,
Doch ehe die Farben des Herbstes erstarben,
Müssen wir sorgen, müssen wir darben.
Wehe, wir Armen!

Wehe, uns Armen!
Eine Geißel am Himmel ist des Nordlichtschimmerns,
Was soll unser Wimmern in Schneeflockenflimmern
O Fluch dem Harren in trostlosen Zimmern.
Wehe, uns Armen!

Wehe, wir Armen!
Wir tragen das Dasein, das wir nicht wollten,
Mit dem wir die besten Tage durchgrollten,
Weil wir nicht mutlos entsagen wollten.
Wehe, wir Armen!

Wehe, uns Armen!
Vom kommenden Tag gellt ein Schrei in unsere Ohren,
Warum haben wir Armen Kinder geboren?
Warum hat uns das Schicksal zum Spielzeug erkoren?
Wehe, uns Armen!

Wehe, ihr Zagen!
Euch wird das Leben in Nöten und Lasten,
Euch wird das Hoffen in Beten und Hasten
Nimmer vergehen, nimmer entlasten.
Wehe, ihr Zagen!

Wehe, ihr Reichen!
Wenn wir in den harten kommenden Tagen
Unser Leid durch die Gassen tragen
Und euch mit unserem Zorne verklagen —
Wehe, ihr Reichen!

Wehe, wir Armen!
Unsere Not sei Schrei wie Sturm durch die Gassen,
Wir müssen hassen in dohenden Massen,
Daß die Reichen, die Prasser erblassen.
Wehe, wenn wir hassen!

Amandus Glück.

genommen der Herr Kohlrabi selbst. Wenn sich Fritz nämlich beklagte, daß es so sehr kalt sei in seiner Bude, fand der stets das Gegenteil.

Jetzt ist's gerade neun Uhr. Und Fritz ist eine Leseratte. Einer von jenen, die einen Schimmer vom Leben erschaut haben, — die ahnen, daß sie nicht geboren sind, nur, um zu arbeiten und zu essen und zu schlafen. Die das Wissen getrunken haben; es gibt noch ein Höheres, das zu suchen meine heiligste Pflicht ist.

Für einen großen Teil des kargen Wochenlohnes kaufte sich Fritz, der Gehilfe, Bücher und Zeitungen. Allerhand — Unterhaltendes und Belehrendes, wie es der Augenblick bot. Da las er denn abends und war glücklich, — vergaß für Stunden, daß er nur Mensch zweiter Klasse, nur Arbeitstier sei.

So will er's auch heute wieder. Doch es ist kalt. Und Fritz ist nicht dumm. Er entflammt die alte Sturmlaterne, die ihm zum Gemüsewaschen anvertraut wurde — die Zimmerlampe hat gleich dem Ofen schon wieder die Tarnkappe aufs Haupt gedrückt —, zieht die Hose aus und eine dritte Joppe an und setzt sich so ins Bett hinein. So macht's Fritz fast jeden Abend.

Lange liest er nicht, da geht nebenan die Tür. Er denkt sich: Herr Kohlrabi geht ins Bett. Doch wie erstaunt er, als der plötzlich zu ihm hereinkommt und da die Augen aufreißt, daß sie werden, wie zwei Wagenräder so groß und sagt: „Jetzt, dö's macha Sie scho guat. I' glaub, Sie san im Bett und schlafa, daß's morgen wieder frisch arbeit'n kinna. Derweil hockt der si' daher und schwart'. Sie macha's, schein't's, alle Tag a so, weil's so viel Petroleum verbraucha.“

„Allerdings, Herr Kohlrabi, lachte Fritz, „ich freu mich da den ganzen Tag schon drauf.“

„In dö Kält'n möcht i mi a no herhocka.“

„Da dürften Sie nur den Ofen hereinstellen, der auf dem Speicher steht, dann wär's gleich wärmer.“

„Das kunnt eahna passen, wo's so so schön warm is herin. Da tat i doch scho lieber schlafa als wia lesen. Davon wird ma bloß dumm. Passen's auf, ob i net recht hab' — sie kemma do no ins Narrenhaus“, ereifert sich Herr Kohlrabi. Und dann setzt er noch hinzu: „Mi' tat das schöne Geld reu'n, das Sie für eahnere Bücher ausgeh'n.“

„Mich nicht, Herr Kohlrabi. Ich würde gern noch mehr ausgeben, wenn ich mehr bekäme.“

Da verläßt Herr Kohlrabi das Schlachtfeld mit einem unbestimmten Knurren. Fritz lacht und liest weiter.

Und Herr Kohlrabi, Kunst- und Handlungsgärtner und Mann mit Bildung ruht droben bald in Morpheus Armen und träumt von dem kommenden Tage, den er wieder in anstrengender Arbeit hinter dem warmen Ofen hinzubringen gedenkt.

Ein Kollege, der bei Herrn Knappwurst in Stellung trat, erlaubte sich eines Tages seinen Chef zu fragen, woran es denn läge, daß im Jahre 1913 elf (11) Gehilfen bei ihm ihre Stellung gewechselt haben. Die Antwort wurde dem Kollegen in Gestalt eines Einmachglases zuteil (Größe 30 cm hoch, 15 cm breit), das demselben entgegengeschleudert wurde. Das Glas zerschellte natürlich in tausend Scherben; doch hat der Kollege zum Glück keine weiteren Verletzungen erlitten.

Donnerstag vor Totenfest wurde die Kranzbinderei in Angriff genommen. Ein Kollege hatte das Vergnügen, recht viel Tannenunterlagen zu binden. Für jede Unterlage sollte ein Pfennig vergütet werden. Einmal bekam der Kollege 20 Pfg., das übrige Geld konnte er sich denken. Freitagabend hatte derselbe Kollege bis 10 Uhr gebunden, da mußte er wegen Schmerzen im Handgelenk aufhören. Für Überstunden erhielten die anderen Kollegen und dieser 3,50 Mk. vergütet. Für diese Summe wurde aber Freitagabend von 7 bis 12 Uhr, Samstagabend von 7 bis 3 Uhr, und Sonntag von ½9 Uhr morgens bis 3½ Uhr nachmittags gearbeitet. „Mittlerweile“, so berichtet uns der betreffende Kollege, „wurden die Schmerzen in meinem Handgelenk immer heftiger. Trotzdem es mir Herr K. nicht erlaubte, ging ich Donnerstag zum Arzt, und ich wurde sofort arbeitsunfähig geschrieben. Am Sonnabend forderte mich Herr K. aber schon wieder zur Bindereiarbeit auf, obwohl ich meinen Arm in der Binde tragen mußte. Montag wurde ich von Herrn K. gefragt, ob ich noch keine Lust zum Arbeiten hätte. Am 2. Dezember wurde ich wieder zur Arbeit aufgefordert und zwar zum Aschetragen; mit der gesunden Hand sollte ich die Asche loshacken und transportieren, was ich aber unmöglich konnte. Ich ging wieder zum Arzt und wurde dann dem Krankenhaus überwiesen. Ferner erklärte mir der Arzt, daß, wenn ich nicht genau seinen Vorschriften nachkäme, ich wohl einen dauernden Schaden am Gelenk behalten würde. Als ich aus dem Krankenhaus entlassen wurde, kehrte ich auch der Stellung bei Herrn K. den Rücken, denn ich war mir klar, daß ich doch noch zu anderen Arbeiten taugte, als zum Waschmaschinedrehen, Holzhacken, Einkäufe machen für die Küche usw.“

Vorstehendes sollte jedem Kollegen, der seiner Berufsorganisation noch fernsteht, zu denken geben.

Siegen i. W. Ein Koalitionsfeind ist der Herr Handelsgärtner Petsch in Siegen. Dieser Herr schreibt einem Kollegen: „Bedingung: Nichtmitglied des A. D. G. V.“ Was muß Herr P. nicht Angst vor diesen bösen Gesellen haben, oder sind die Ursachen des Fernhaltens der organisierten Elemente so groß? Er mag uns einmal seine Schmerzen offenbaren, vielleicht können wir Linderung verschaffen. Herr P. selbst ist natürlich organisiert.

Ein anderer Bericht liegt aus **Minden i. W.** vor. Es heißt in diesem:

Ein recht trauriges Bild entrollte eine Statistik, die wir in Minden i. W. aufnahmen. Erfaßt wurden davon nur acht Kollegen. Diese hatten eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 11,6 Stunden. Das durchschnittliche Alter beträgt 19 Jahre. 30 Mk. den Monat war der Durchschnittslohn. Die Zeitdauer, in der die Kollegen ihre Stellung inne hatten, war durchschnittlich vier Monate.

Ein Kollege mit Frau und einem Kinde erhält 40 Pfg. die Stunde bei zehnstündiger Arbeitszeit. Ein weiterer Kollege erhält die Woche 24 Mk.; letzterer ist 25 Jahre alt.

Arbeitslos waren die befragten acht Kollegen im letzten Jahre durchschnittlich 4,4 Wochen.

Soweit dieser Bericht. Nur so weiter, Ihr Herren Arbeitgeber. Wißt Ihr nicht, daß derartige Zustände, wenn auch sehr verwerflich, so doch die beste Agitation für uns sind?

- k. -

Aus dem Rheinlande.

Brühl, Bez. Köln. Der Firma **J. Zavelberg** in Brühl wurde in dieser Zeitung schon öfters Erwähnung getan. Gebessert haben sich die dort herrschenden Verhältnisse aber immer noch nicht viel. Im besonderen verweigert Herr Z. seinen Leuten noch immer das Koalitionsrecht, trotzdem er selbst zwei-, drei- und vielleicht noch mehrfach organisiert ist: im V. d. H. D., im Bund Deutscher Baumschulenbesitzer und sogar im Verbands Deutscher Privatgärtner, welche letzterer diesen Zuständen noch nicht entgegengetreten ist. Wer sich bei Herrn Z. um Stellung bewirbt, erhält eine gleich vorgedruckte Antwort mit folgender Fragestellung:

Auf Grund Ihrer Anfrage ersuche ich Sie um Beantwortung (soweit solches nicht bereits durch Ihre Angaben in Ihrem Brief geschehen, nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen) nachstehender Fragen:

1. Wie alt sind Sie; wie steht es mit Ihrer Militärpflicht; sind Sie gesund und haben Sie gute Augen?
2. Wo haben Sie gelernt und gearbeitet, mit genauer Angabe Ihres jedesmaligen Ein- und Austritts; wie lauten Ihre Zeugnisabschriften?

3. Sind Sie mit allen Baumschul-, Topfpflanzen- oder Landschaftsarbeiten vertraut?
4. Wann können Sie eintreten; nehmen Sie eine Stelle auf die Dauer an und welches Gehalt beanspruchen Sie per Monat ohne Kost und Logis?
5. Sind Sie Mitglied eines Gärtnervereins politischer Richtung wie A. D. G. V. oder D. G. V.?

Achtungsvoll

J. Zavelberg.

Also, selbst der unternehmerfromme „christliche“ und „nationaler“ Verband ist Herrn Z. verpönt.

Was mag Herr Z. sich nur unter dem Begriff „politisch“ vorstellen? Scheinbar etwas, was nicht politisch ist, nämlich das Streben nach besseren Arbeits- und Lohnverhältnissen. Das ist in den Augen des Herrn Z. ein Staatsverbrechen, weil es — seinen Geldbeutel berührt.

Neuß a. Rh. Einen sehr auskömmlichen Lohn haben die Gehilfen der Baumschule und Obstplantage „Pomona“ zu Neuß. So renommierte der Besitzer Herr **J. Hönnings** in einer Versammlung der Gärtnerkrankenkasse. Leider waren die in diesem Betriebe beschäftigten Gehilfen in dieser Versammlung nicht zugegen, sodaß sich Herr H. solchen kühnen Ton erlauben konnte.

Die angestellten Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß Löhne von 55, 80 und 85 Mk. den Monat vorherrschend sind, ohne weitere Vergütung. Wahrhaft sehr auskömmliche Löhne, Herr H., wenn man 60 Mk. den Monat für Kost und Wohnung bezahlen muß!

Außerdem beklagte sich Herr H. in der Versammlung, daß einer seiner Leute ihm die Weihnachtsgratulation vor seinen Augen zerrissen und weggeworfen hätte. Kein Wunder, Herr H., wenn das Weihnachtsgeschenk in der schriftlichen Bescheinigung besteht, daß man zum Frühjahr 5 Mk. Zulage erhält.

In der Firma ist noch manches andere verbesserungsbedürftig. So ist z. B. der Aufenthaltsraum für die Pausen höchst mangelhaft, und die unverschließbaren Schränke, in denen die Gehilfen ihre Sachen aufzubewahren haben, sind so porös, daß aus dem darüber befindlichen Hühnerstall alles durchfällt, was die Hühner legen, nur die Eier nicht. Ebenso sind die Aborte in einer Verfassung, daß die meisten Gehilfen ihre Bedürfnisse lieber in der Plantage verrichten.

Nun, Herr H. ist ja ein frommer Katholik, und er wird sich deshalb hoffentlich bald darauf besinnen, daß in der Bibel geschrieben steht: „Was ihr antut diesen meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir getan.“

Opladen (Rhld.). Die Firma Handelsgärtnerei **Küllenberg** in Opladen gibt uns heute Veranlassung, das Folgende einmal der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Die Verhältnisse der arbeitnehmenden Gärtner in der Firma sind so, daß Herr K. alle Veranlassung hätte, recht bald seinen Untergebenen ein menschenwürdiges Auskommen zu bieten. Ein Kollege, der 30 Mk. monatlich bei Kost und Wohnung erhält, muß nebenher noch sein **Bett mit einem weiteren Kollegen teilen**. Noch ein anderer dort beschäftigter Kollege erhält sogar 28 Mk. bei freier Station, dieser arbeitet dafür aber von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr und ersetzt nebenbei das Schreibmaschinenfräulein, weil er im Maschinenschreiben auch etwas Fertigkeit besitzt. Das Inventar der Wohnung läßt ebenfalls zu wünschen übrig. Vorhanden sind **zwei Betten für drei Mann**, ein Tisch und ein Stuhl. Eine Bank dient als Komode, darauf zwei Waschbecken als Waschgelegenheit für die drei Kollegen. Eine alte Lampe ergänzt das Inventar. Der Schrank ist auf dem Flur aufgebaut und nicht verschließbar, sodaß jede fragwürdige Person Gelegenheit hat, hier eine Beute zu erobieren. Vom Essen kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß die Kollegen es für notwendig erachten, in ihre eigene Tasche zu greifen und sich etwas dazuzukaufen.

Zu obigem schreibt uns noch ein weiterer Kollege:

„Herr Küllenberg beschäftigt seine Gehilfen meist folgendermaßen: Gehalt nach Leistung, im Winter wird eine Kündigungsfrist auch bei Monatslohn nicht ausgemacht. Zurzeit schlafen in demselben Raume drei Gehilfen in drei Betten und ist der Raum so klein, daß es gewiß notwendig wäre, die Gesundheitspolizei darauf aufmerksam zu machen. K. wollte auch mit einem Kollegen einen Vertrag abschließen, nach dem der betreffende sich verpflichten sollte, bis zum Juni bei ihm zu bleiben, einem anderen Kollegen versprach er nach einjähriger Tätigkeit eine Prämie von 30 Mk. Auf dem Opladener Gewerbegericht ist Herr K. auch oft vertreten, und daß er auch häufiger luserent nach Gehilfen im Thiele und Thalacker ist, wissen wohl am besten die Leser dieser Blätter. Viele Kollegen, die dann eine Zuschrift erhalten, die auf einer Schreibmaschine hergestellt ist, glauben, es mit einem erstklassigen Geschäft zu tun zu haben.“

Herr K. ist auch ein scharfer Gegner des A. D. G. V., obwohl er selbst Mitglied im V. d. H. D. ist. So sorgt er auf alle mögliche Art, daß sein Betrieb zu einem Taubenschlag für die Kollegen und er selbst bei diesen in dauernden Andenken bleibt.

K.

Privatgärtnerei

Gehören Gutsgärtner zum Gesinde?

Das Kammergericht hatte darüber zu befinden, ob ein Gärtner, der zugleich Jäger war, zu dem Gesinde im Sinne des Gesetzes vom 8. Nov. 1810 gehört. Die Königsb. Hartungsche Ztg. berichtet über den Fall: G. in Stallupönen war auf einem Gute als Gärtner und Jäger gegen Gehalt, freie Wohnung und Deputat beschäftigt gewesen. Es war ihm zur Last gelegt worden, plötzlich unbefugt seine Stellung verlassen zu haben. G. betonte, er sei von seinem Gutsherrn gröblich beschimpft worden, auch sei er dauernd zu Arbeiten herangezogen worden, die ihm nicht zukamen.

Die Strafkammer rechnete G. zum Gesinde und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe, weil er vorzeitig unbefugt seinen Dienst verlassen habe.

Diese Entscheidung focht G. durch Revision beim Kammergericht an, und er stellte in Abrede, zum Gesinde zu gehören; er sei arg beschimpft worden, hatte auch Besenbinden und andere Arbeiten verrichten müssen, die einem Gärtner und Jäger nicht zukämen. Das Kammergericht hob die Vorentscheidung auf, und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurück, indem u. a. ausgeführt wurde, der Begriff des Gesindes sei reichsgesetzlich nicht festgelegt worden; vielmehr habe, sofern reichsgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Landesgesetzgebung freien Spielraum, den Begriff festzustellen. Im allgemeinen sei zum Gesinde zu rechnen, wer in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sei und untergeordnete Dienste von häuslicher Art auf bestimmte Zeit, d. h. nicht zur Aushilfe gegen Vergütung in Geld oder Naturalien leiste. Neben der Gesindeordnung von 1910 gelten mithin, ungeachtet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1854; hiernach machen sich auch Instleute, Finllieger und Katenleute strafbar, wenn sie gegen die Herrschaft hartnäckigen Ungehorsam bekunden oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagen oder verlassen. —

Es besteht leider so gut wie gar keine Aussicht, daß an diesen unwürdigen Rechtszuständen in absehbarer Zeit etwas geändert wird. Das preußische Dreiklassenparlament und dessen ausschlaggebende Parteien sind sehr weit davon entfernt, den sozialen Bedürfnissen unserer Zeit gerecht zu werden. Wir empfehlen darum den Kollegen, bei Abschluß ihrer Dienstverträge in diese eine Bestimmung hineinzubringen, durch die ausgesprochen wird, daß auf ihr Arbeitsverhältnis nicht die Bestimmungen der Gesindeordnung, sondern die des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden. — An anderer Stelle der heutigen Nr. d. Ztg. finden unsere Leser einen Dienstvertrag abgedruckt, durch den der Kollege die Gesindeordnung noch ausdrücklich anerkennt. So etwas sollte natürlich nicht mehr vorkommen. Aber der da in Frage kommende Kollege war damals noch unorganisiert und hatte keine Ahnung von der Bedeutung einer solchen Vertragsbestimmung.

Arbeitsvertrag eines Gutsgärtners in Westfalen

Zwischen Herrn E. v. L. zu Haus N. und dem Gärtner (Name) ist heute folgender Dienstvertrag vereinbart worden.

1. Der Gärtner (Name) tritt mit dem 1. August 1913 in die Dienste des Herrn v. L. für einen Monatslohn von Mark 100 (in Worten: Einhundert Mark) nebst freier Dienstwohnung, Garten und Land nach spezieller Anweisung. Derselbe erhält für sich und seine Familie freie ärztliche Behandlung durch den Arzt des Herrn v. L., mit Ausnahme von Geburtshilfe und Apotheke.

2. Die Kündigungsfrist ist gegenseitig auf sechs Wochen vereinbart.

3. Die gewöhnlichen Dienststunden dauern von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, mit Pausen von 9 bis 9½, 12 bis 1 und 4 bis 4½ Uhr.

4. Überstunden, wie nächtliches Heizen der Treibhäuser oder sonstigen Anforderungen bei außergewöhnlichen Anlässen, Besuchen, Unfall usw. sind im ausgemachten Lohn enthalten und werden nicht extra berechnet. Die Trinkgelder für Servieren im Hause werden entsprechend geteilt. Die Funktionen des Gärtners sind im allgemeinen die Bearbeitung der Gärten, Frühbeete und Treibhäuser, selbstverständlich das Graben und Bearbeiten des Bodens, Dünger- und Jauchezuführen, das Schneiden der Hecken, Fällen, Roden, Ausasten der Bäume, Maschinenmähen der Rasenplätze usw. Außerdem wird er auch, wenn es nötig erscheint, zu Dienstleistungen im Hause, im Walde und auf dem Felde herangezogen, wie zum Beispiel auch zum Mähen und Heuwerben, zur Jagd usw.

5. Im Winter hat der Gärtner, sobald die Dunkelheit das Arbeiten im Freien nicht mehr erlaubt, in den Treibhäusern oder deren Nebenräumen seine Arbeit bei Licht zu verrichten; hierzu gehören Fenstereinsetzen, Anstreichen, Strohmatten, Stöcke und Pfähle anfertigen, Holz kleinmachen usw. usw., sich überhaupt nützlich zu beschäftigen.

6. Die Aufsicht des Gärtners auf die Gärten usw. erstreckt sich auch auf die Sonn- und Feiertage; wünscht der Gärtner an

diesen Tagen auszugehen, hat derselbe um Urlaub zu fragen.

7. Mit dem Tage der Quittierung des Dienstes sind die Dienstwohnung, sowie das zugeteilte Dienstland als integrierenden Teil des Lohnes selbstredend zu verlassen; spätere Anrechte auf Gartenfrüchte an denselben sind ausgeschlossen. Ebenso verbleibt der angesammelte Dünger der Dienstherrschaft und darf nicht veräußert werden.

8. Bei Nichteinhaltung obiger Paragraphen treten die Bestimmungen der allgemeinen Gesindeordnung in Kraft.

Haus N., den 5. Juli 1913.

(Unterschriften.)

Arbeitsvertrag eines Gutsgärtners in Mecklenburg.

„Kontrakt zwischen der Gutsherrschaft zu Carlsdorf und dem Gärtner (Name). An barem Lohn erhält der Gärtner 500 Mk., 10 % von den verkauften Gartenerzeugnissen, 10 % von dem verkauften Honig.

Die Auszahlung erfolgt wie die Abrechnung monatlich.

An Korn erhält der Gärtner jährlich 40 Ztr., an Kartoffeln jährlich 80 Ztr.

Als Feuerung drei Fuder Buschholz oder vier Meter Scheitholz, 30 Ztr. Briketts oder Kohle.

Butter wird nicht gewährt, dagegen vier Liter Vollmilch täglich oder eine Kuh im Hofstall bei freier Fütterung.

Gemüse aus dem Erlingen der Gärtnerei.

Der Gärtner erhält für Haltung von zwei Lehrlingen pro Tag 1,80 Mk.

Wohnung nach Bedarf, da genug Platz da ist.

Der Gärtner übernimmt alle gärtnerischen Anlagen, Bienenzucht, Treibhäuser und Obstgarten, die Sauberkeit um dem Schloß und sonstige Arbeiten, die dem Gärtner zufallen.

Der Kontrakt tritt am 1. Januar 1912 in Kraft und wird von beiden Seiten unterschrieben.

C., den 20. November 1911.

(Unterschriften.)

Gärtnerstellung auf dem Landsitz eines Hamburger Großkaufmanns.

Der Besitzer schreibt an einen Gärtner:

I. „Hierdurch bestätige ich Ihnen, daß ich Sie ab 1. März 1914 als Gärtner für meinen Landsitz in Saselberg unter nachstehenden Bedingungen angenommen habe.

Ich bezahle Ihnen ein Anfangsgehalt von 80 Mk. (Achtzig Mark) für den Monat. Sofern Sie Ihre Stellung bei mir zu meiner vollen Zufriedenheit ausfüllen, erhalten Sie nach Ablauf eines Jahres, d. i. also ab 1. 3. 1915, für den Monat eine Gehaltserhöhung von 5 Mk., bis zu dem vorläufigen Höchstbetrage von 110 Mk., sodaß Sie also im 2. Jahre 85 Mk. für den Monat erhalten, im 3. Jahre 90 Mk. usw.

Während der Wintermonate, welche wir größtenteils in Hamburg zubringen werden, haben Sie für Ihre Beköstigung im Dorfe Poppenbüttel selbst zu sorgen, dagegen behalten wir uns vor, Sie während unseres Aufenthaltes in Saselberg des Mittags aus unserem Haushalt zu beköstigen, in welchem Falle ich Ihnen von Ihrem Gehalt denjenigen Betrag in Abzug bringen würde, welchen Sie für Ihre eigene Beköstigung im Dorfe Poppenbüttel bezahlt haben.

Sie erhalten ferner freie Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern nebst kleiner Küche, und freie Heizung.

Ihre Pflichten sind folgende:

Zunächst Instandhaltung des ganzen Gartens, d. i. des Obstgartens, des Gemüsegartens, der Grasplätze, Beete, Wege, des Waldes und Hofplatzes. Ferner Instandhaltung der Heizung (Ofen), des Wassermotors, des Hühnerstalles, Beaufsichtigung des oder der Pferde und Wagen und des Stalles, sowie Instandhaltung derselben und die erforderlichen Fahrten. Endlich einige kleinere häusliche Verrichtungen, wie Fensterputzen, Stiefelputzen und Schließen der Fensterläden usw.

Ich bemerke, daß ich besonderen Wert lege auf Ordnung, Reinlichkeit und Pünktlichkeit.

Ihre Tätigkeit hat im Sommer spätestens morgens um 6 Uhr zu beginnen, im Winter entsprechend später. — Abendarbeit soweit erforderlich; ich denke hierbei besonders an das Besprengen des Gartens im Sommer, welches bekanntlich an heißen Tagen erst abends erfolgen kann.

An den Sonntagen wird es sich für Sie höchstens um kleinere Arbeiten des vormittags handeln, zu denen man in der Woche nicht kommt.

Sonntag nachmittag würden Sie an sich frei haben, es sei denn, daß ich Ihrer Dienstleistung bedürfte, falls ich Besuch habe oder das Fuhrwerk benötige.

Einen Sonntag im Monat würden Sie ganz frei haben, doch müßten wir uns im einzelnen Falle über diesen Sonntag verständigen.

Ferner räume ich Ihnen das Recht ein, eine Woche im Jahre Urlaub zu nehmen, nach vorheriger Verständigung mit mir über den Zeitpunkt. Auch bin ich damit einverstanden, daß Sie sich später in Ihrer Stellung bei mir verheiraten.

Endlich bemerke ich noch, daß eine beiderseitige vierteljährliche Kündigung auf den ersten Tag eines Quartals, also auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zwischen uns gelten soll. Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Sie mit Vorstehendem in allen Teilen einverstanden sind."

II. „Ihr Schreiben vom 13. d. M. habe ich erhalten, und daraus leider ersehen, daß sich Ihrem Engagement doch noch Schwierigkeiten in den Weg stellen, die sich aber hoffentlich beseitigen lassen werden.

Was zunächst den Lohn betrifft, so kann von einer Zusage, die ich Ihnen s. Zt. in Kiel gemacht haben sollte, doch wohl keine Rede sein. Ich habe Ihnen damals nur flüchtig geschildert, wie ich mir unser Verhältnis dachte, und dabei meines Wissens auch nur von 80 Mk. Anfangsgehalt gesprochen. Jedenfalls war dies meine Absicht, **denn ich halte ein Gehalt von 80 Mk. für ein durchaus angemessenes.** Zum Beweise hierfür teile ich Ihnen mit, daß ich mich nach den ortsüblichen Lohnsätzen vorher genau erkundigt habe, und daß z. B. der Gärtner auf dem viel größeren Nachbargrundstück, das natürlich auch viel mehr Arbeit mit sich bringt, 90 Mk. pro Monat bekommt, und daß er diese Stelle gern angenommen hat. Dieser Gärtner ist verheiratet und hat ein Kind, sodaß Sie mit Ihren 80 Mk. jedenfalls viel besser stehen würden, als jener mit 90 Mk. Es soll mir aber nicht auf 5 Mk. ankommen, und ich erkläre mich bereit, Ihnen 85 Mk. pro Monat zu bezahlen und die Gehaltssteigerungen wie neulich angegeben bestehen zu lassen. Sie dürfen doch nicht außer Acht lassen, daß Sie vollständig freie Wohnung, freie Heizung usw. haben, und ich sollte meinen, daß Sie sich dabei **gut einen größeren Betrag monatlich erübrigen könnten**, zumal sich wahrscheinlich durch unsern Haushalt noch allerlei Vorteile für Sie ergeben werden, die sich im voraus nicht bestimmen lassen.

Was Ihre Hausstandssachen betrifft, so ließe sich auch wohl darüber leicht hinwegkommen, indem wir Ihnen für die ersten Jahre vielleicht 1 Bett, Waschtisch, Tisch und Stühle leihweise zur Verfügung stellen würden, sodaß Sie in der Hauptsache nur für Ihre Bettwäsche zu sorgen hätten.

Ihre Arbeitsleistung scheinen Sie sich auch größer vorzustellen, als sie in Wirklichkeit sein wird. Ich sagte Ihnen schon, daß ich den Garten gründlich herrichten lassen werde, sodaß Sie nur dafür zu sorgen haben, daß er in gutem Zustande bleibt, und daß die Gemüsepflanzungen usw. rechtzeitig geschehen. Ein Pferd besitze ich augenblicklich nicht, und es ist fraglich, ob ich im nächsten Jahre wieder eins anschaffen werde. Übrigens wird das Pferd auf dem Nachbarbesitz auch vom Gärtner ohne Extravergütung besorgt. Andere Arbeiten, die nicht in Ihr Fach schlagen, werde ich nicht von Ihnen verlangen, und ich bin fest überzeugt, daß die Stellung, die Sie bei uns haben würden, eine solche ist, mit der Sie mit der Zeit sehr zufrieden sein würden.

Ich bitte Sie also, sich die Sache nochmals zu überlegen und mir dann baldmöglichst bestimmten Bescheid zu geben, ob Sie die Stellung zum 1. März 1914 bei mir annehmen wollen."

Der Kollege hat auf die Stellung verzichtet.

Ein Briefwechsel.

An Herrn Gärtner N. N. in H.

Bezugnehmend auf Ihre Bewerbung um die bei mir jetzt freiverdende Gärtnerstelle, teile ich Ihnen mit, daß Sie in engere Wahl kommen.

Der Wirkungskreis des Gärtners erstreckt sich auf einen an die Villa angebauten Wintergarten mit Palmen und einen zur Villa gehörigen 3-4 Morgen großen Zier-, Obst- und Gemüsegarten. Hilfeleistungen in der Villa, sowie Freihalten des Trottoirs von Schnee, Sandstreuen darauf usw. wie es bei solchen Stellungen in größeren Stadtviellen üblich ist, ebenso die Bedienung der Zentralheizung (Kessel steht neben der Gärtnerwohnung im Souterrain) sind von dem Gärtner mit zu übernehmen.

Die Stellung ist bei Zufriedenheit eine dauernde und ist wie folgt dotiert:

- freie Wohnung im Souterrain der Villa, bestehend aus 2 Zimmern mit 2 Nebenräumen,
- freie Heizung,
- monatlich bar 75 Mark,
- 100 qm Gartenland zur eigenen Verwendung,
- bei Antritt der Stellung am 1. Okt. 1913 (bzw. später) erhält der Gärtner an Weihnachten, sofern er mindestens 1/2 Jahr in der Stellung bleibt, als Weihnachtsgeschenk 20 Mark; unter gleichen Bedingungen erhöht sich dasselbe Weihnachtsgeschenk 1914 um 10 Mark, und dann in den folgenden Jahren um je 5 Mark bis zum Betrage von 60 Mark.

Bei entsprechenden Leistungen kann mit allmählicher Erhöhung des monatlichen Borgehaltes gerechnet werden.

Sollten Sie nach Vorstehendem weiter die Absicht haben, die Stellung hier anzunehmen, so erbitte ich umgehenden Bescheid, damit ich Ihnen definitive Antwort geben kann.

Achtungsvoll

B., Hauptmann a. D.

Antwort des Gärtners:

Herrn B., Hauptmann a. D., Hochwohlgeboren, Liegnitz.

Antwortlich Ihres Gelehrten vom 26. d. M. bin ich gern bereit, die Gärtnerstellung unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

- gesunde und freundliche Wohnung,
- freie Heizung,
- Gehalt monatlich 150 Mark. (Ist Ihnen bei Angabe des Gehaltes nicht ein Schreibfehler unterlaufen, das Angegebene von 75 Mark ist doch wohl auf 14 Tage berechnet?),
- 100 qm Gartenland für eigene Verwendung,
- auf Weihnachtsgeschenke verzichte gern, beanspruche jedoch standesgemäße Behandlung,
- für Nebenarbeiten, die in solchen Stellungen üblich, bitte einen Hausdiener zu halten.

Sollten Hochwohlgeboren diese Bedingungen zusagen, bin ich gern bereit, die Stellung sofort anzutreten. Näheres entgegengehend zeichnet

hochachtungsvoll

N. N., Obergärtner."

Dieser hat die Stellung nicht erhalten.

Arbeitsvertrag eines Ritterguts-Obergärtners in der Provinz Brandenburg.

Dienstvertrag zwischen Herrn Rittergutsbesitzer R. I. in Sch. und dem Obergärtner M. R.

Es wird beiderseitig vereinbart:

§ 1. Der Obergärtner M. R. wird vom 1. Juli 1912 für den Handelsgärtnereibetrieb auf dem Gute Sch. als selbständiger verantwortlicher Leiter hiermit angestellt. Derselben ist der gesamte Handelsgärtnereibetrieb auf dem Gute Sch. direkt unterstellt. Ebenso ist Herrn R. die Park- und Privatgärtnerei des Herrn I. unterstellt, und hat ersterer die Verpflichtung, ohne besondere Vergütung die Aufsicht mit zu übernehmen.

§ 2. Der Obergärtner R. leitet die Handelsgärtnerei des Gutes Sch. vollkommen selbständig nach einem von ihm aufzustellenden und von Herrn I. zu genehmigenden Wirtschaftsplan. Sind Neuananschaffungen, Neubauten usw. notwendig, so ist der Obergärtner verpflichtet, hierzu die Genehmigung des Herrn I. einzuholen.

§ 3. Dem Obergärtner R. ist das gesamte Personal des Betriebes unterstellt, er kann das Personal annehmen und entlassen. Behufs vorübergehender notwendiger Arbeitskräfte, bezw. nötiger Gespanne, sowie der Lieferung von Dünger, hat er sich mit der Gutsverwaltung in Verbindung zu setzen, da hierin der Gärtnereibetrieb mit der Gutswirtschaft Hand in Hand gehen muß.

Herr R. hat alles rechtzeitig zu veranlassen, um den Betrieb gewinnbringend zu machen. Er erhält **monatlich 150 Mk.** (hundertfünfzig Mark) ohne Abzug, bei freier Wohnung und Feuerung. Ferner für die Tätigkeit seiner Frau **50 Mk.** (fünfzig Mark) **pro Monat**, mithin **zusammen monatlich 200 Mk., ebenso eine zehnprozentige Tantième** vom Reingewinn des Jahresumsatzes. Die Auszahlung der Tantième erfolgt stets am 1. Juli nach einem abgeschlossenen Betriebsjahr. Weiter erhält der Obergärtner R. das für seinen Haushalt benötigte Gemüse und Kartoffeln und täglich einen Liter Milch geliefert, resp. ist demselben erlaubt, sich dieses unentgeltlich zu entnehmen.

§ 4. Die Tätigkeit der Frau R. ist nur dazu vorgesehen, den Absatz und Verkauf der Gärtnereiprodukte zu bewirken, Frau R. ist also nicht verpflichtet, auch wenn ruhige Zeiten im Betriebe sind, in der Gärtnerei praktisch mitzuarbeiten.

§ 5. Der jeweilige Stand, das heißt die Bilanz des Soll und Haben über den Gärtnereibetrieb ist immer monatlich dem Obergärtner R. schriftlich als Auszug zu übergeben. Der Obergärtner R. ist dagegen verpflichtet, wöchentlich über den Verkauf der Gärtnereiprodukte Herrn I. resp. der Gutsverwaltung schriftlich Abrechnung zu geben.

§ 6. Für die ersten zwei Betriebsjahre (vom 1. Juli 1912 bis 1. Juli 1914) wird dem Obergärtner R. eine **jährliche Tantième von 600 Mk. zur Auszahlung garantiert.**

§ 7. Die Kündigung ist beiderseitig eine vierteljährliche zum 1. jeden Quartals. In diesem Falle ist dann die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erzielte Tantième auszuzahlen.

Der Vertrag ist in zwei Exemplaren gefertigt, und erhält jede Partei ein solches zur Hand mit der Unterschrift des gegenseitig Verpflichteten.

Sch., den 26. April 1912.

(Name.)

NB. Der Obergärtner R. hat die Verpflichtung, die herrschaftliche Küche stets mit dem benötigten Gemüse zu versorgen und kann dasselbe zum Engros-Marktpreise berechnen.

Anmerk. der Schriftleitung. Zu diesem Vertrage muß bemerkt werden, daß dieser nicht mit den anderen Gutsgärtnerverträgen in Vergleich gestellt werden darf; denn hier handelt es sich um einen in erster Linie gewerblichen Betrieb. Der Besitzer des Betriebes ist ein Großindustrieller, der das Gut erworben hat und nun bemüht ist, den Gärtnereibetrieb zeitgemäß zu entwickeln und in Wettbewerb mit anderen Betrieben zu bringen. Das Rittergut befindet sich in der Nähe Berlins. Der Vertrag darf als ein wirklicher Mustervertrag ausgesprochen werden.

Rechtzugehörigkeit.

Die Scharfmacher im Königreich Sachsen gehen „aufs Ganze“. Ihrer Denkschrift (vom Juni 1913) zur Verdunkelung der Rechtslage haben sie einen Nachtrag unter dem Titel „Verhältnis der Gärtnereibetriebe zur Gewerbeordnung“ folgen lassen, in dem im besonderen nochmals die Fragen der Kinderarbeit und der Sonntagsruhe behandelt werden, zwar etwas breiter, aber um nichts sachlicher und richtiger wie schon in der ersten Schrift. Diese beiden Schriften sind an alle sächsischen und auch an andere Gerichte sowie an andere Stellen versandt worden. Auch der Reichstag ist damit behelligt worden.

Die Lohnstreitsache wider Seidel in Dresden-Laubegast wurde abermals vertagt und wieder, weil der Gegner bezüglich Rechtzugehörigkeit einen neuen Schriftsatz eingereicht hatte, auf dem diesseits in einem Gegen-Schriftsatz erwidert werden muß.

Bei Gelegenheit einer Lohnklage vor dem Gewerbegericht Dresden-Stadt (siehe Nr. 7 der A. D. G. Z.) am 31. Januar wurde durch den Mund des Gewerbegerichtsvorsitzenden bekannt, daß das Berufungsverfahren in der Gewerbebestrafsache wider Ziegenhals, Seidel und Genossen eine Unterbrechung erfahren habe. Die Akten des Schöffengerichts seien — vom Sächsischen Justiz-Ministerium eingefordert worden. Und in der Gartenbaugesellschaft Flora in Dresden soll in einer Versammlung Ende Januar Gartendirektor Hofrat Bouché gesagt haben, das Ministerium bereite eine Entscheidung (oder Auslegung) vor, durch die „klipp und klar die gesamte Gärtnerei als zur Landwirtschaft gehörig“ erklärt werden solle. Demnach wird also erwartet, daß das Justizministerium der Rechtspflege die zu wandelnden Wege vorschreiben soll! Warten wir nur ruhig ab, was da möglichenfalls herauskommt.

Inzwischen wird ein neuer Konflikt aufgerollt. Wie bekannt, hat unsere am 20. Dezember in Laubegast stattgefundene Protestversammlung eine Kundgebung beschlossen, in der die zuständigen Verwaltungsstellen ersucht werden, u. a. zu veranlassen, daß in den Gärtnereien mit mindestens 20 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen aufgestellt und eingeführt werden. Anfang Februar hat nun das Dresdener städtische Gewerbeamt eine Bekanntmachung erlassen, in der die Vorschriften über Arbeitsordnungen allen in Frage kommenden Gewerbebetrieben in Erinnerung gebracht werden, und in dieser Bekanntmachung werden diesmal auch die „gewerblichen Gärtnereien“ mit benannt. Es steht in Aussicht, daß die Betriebsinhaber sich weigern werden, der Bekanntmachung Folge zu geben. In diesem Falle würden nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsinstanzen und in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht (nicht das Oberlandesgericht) entscheiden.

An den Reichskanzler hat am 3. Februar Franz Behrens, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Reichstags, eine sogenannte „Kleine Anfrage“ dieses Inhalts gerichtet: „Ist der Herr Reichskanzler in der Lage, darüber Auskunft zu geben, wie weit die Vorarbeiten zur gesetzlichen Regelung des Arbeitsrechts der in der Gärtnerei Beschäftigten gefördert sind? Ist beabsichtigt, diese Regelung im Rahmen des Titels VII der Gewerbeordnung oder durch ein besonderes Gesetz vorzunehmen? Ist noch in dieser Session die Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfs zu erwarten? Begnüge mich mit einer schriftlichen Antwort.“ Die Antwort ist unter dem 10. Februar (als Drucksache Nr. 1377) durch den Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär Dr. Delbrück, dem Präsidenten des Reichstages zugestellt worden, sie lautet:

„Die Frage der gesetzlichen Regelung des Arbeitsrechts des in Gärtnereien beschäftigten Personals ist nicht soweit gefördert, daß die Vorlegung eines Gesetzentwurfs noch für diese Session in Aussicht gestellt werden könnte.“

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 27. Mai 1913 den Bericht der Petitionskommission, betreffend Arbeiterverhältnisse im Gärtnereibetrieb an die Kommission zurückverwiesen, in der ausgesprochenen Absicht, die Frage zu klären. Die Verhandlungen der Petitionskommission, die noch ausstehen, und inzwischen eingegangene weitere Denkschriften des Landeskulturrats für das Königreich Sachsen und des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins werden zu einer erneuten Prüfung Anlaß geben, ob und in wie weit eine gesetzliche Regelung erforderlich erscheint.“

Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands tut nichts, um seiner Eingabe vom Herbst 1911 einigen Nachdruck zu verleihen. Dafür sind einige seiner Verbandsgruppen bemüht, die Ein- und Zugeständnisse von damals wieder rückgängig zu machen; ja, selbst Hauptvorstandsmitglieder des V. d. H. D. betätigen sich in diesem Sinne, so im besonderen der Vorsitzende Max Ziegenhals (siehe den reaktionären Vorstoß in Sachsen) und H. Jungclaussen, letzterer in seiner Eigenschaft als Mitglied des preussischen Landesökonomikollégiums. Nach einem Bericht der Täglichen Rundschau ist Herr Jungclaussen in der Sitzung des preuss. Landesökonomikollégiums am 6. Februar dafür eingetreten, daß die Gärtnerei auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht der Landwirtschaft gleichgestellt werden soll! Solche Seitensprünge und Quer-

treibereien vertragen sich im V. d. H. D. mit dem Disziplinbegriff! — Wir können gar nicht genug auf dem Posten sein.

Ausland

Österreich.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Handelsgärtnereien.

Da sich die Klagen der in Handelsgärtnereien beschäftigten Kollegen über Nichteinhaltung der Sonntagsruhe häufen, wollen wir nachstehend die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen anführen:

§ 75 der Gewerbeordnung.

Artikel I: „An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.“

Artikel II: „Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft eines Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Std. zu dauern.“

In den Durchführungsverordnungen zur Gewerbeordnung wird jedoch die Sontagsarbeit für einzelne Gewerbe in beschränktem Maße erlaubt. Derzeit gilt diesbezüglich die Verordnung des Handelsministeriums vom 12. September 1912, durch die einzelne Paragraphen der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 abgeändert worden sind. Für Handelsgärtnereien lauten die Bestimmungen folgendermaßen:

„Die Sonntagsarbeit ist erlaubt:

a) Zum Zweck der Vornahme der zur Pflege der Beete, Topfpflanzen und Baumschulen erforderlichen Arbeiten durch je zwei Vor- und Nachmittagsstunden;

b) für das Heizen der Gewächshäuser und Bedeckung der Mistbeete durch drei Stunden.

§ 2. . . . „Bei den in diesem Verzeichnis angeführten Gewerben muß die Sonntagsarbeit, zu welcher immer nur die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen herangezogen werden dürfen, ausschließlich auf die dort als zulässig erklärten Arbeitsverrichtungen, sowie auf die ausdrücklich bezeichneten Sonntage und Sonntagsstunden unter den dort aufgestellten Bedingungen und Vorbehalten beschränkt bleiben.“

Alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- und sonstige Neben- und Hilfsarbeiten haben zu ruhen.

Insofern jedoch für die Verrichtung der im Vorstehenden ausdrücklich gestatteten Arbeiten der Betrieb von Motoren, Hilfsmaschinen oder die Verwendung von Tieren notwendig erscheint, ist die Bedienung und Wartung dieser Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Tiere am Sonntag gestattet.“

Den bei diesen erlaubten Arbeiten an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Personen ist eine entsprechende Ersatzruhe zu gewähren und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12, zweiter Absatz; dieser lautet folgendermaßen:

„Wenn die Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit auf darauffolgenden Sonntage, oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.“

Für Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, welche die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe übertreten, gelten folgende Strafbestimmungen:

Gesetz vom 5. Februar 1907, § 133, Absatz d): Eine Geldstrafe von zwanzig bis tausend Kronen hat zu treffen:

„Jene Gewerbetreibende, welche den Anordnungen über die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften entgegen handeln, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt die gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit gröblich außer acht lassen, die Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Sonntags- und die Ersatzruhe der Arbeiter verletzen, oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen nicht befolgen.“

Wenn ein Gewerbetreibender wegen Übertretung der gewerbesetzlichen Bestimmungen wiederholt bestraft wurde, kann ihm die Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden. (§ 133 b deselben Gesetzes). —

Wir sehen also, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen vollständig hinreichen würden, um gewissen Gehilfen- und Lehrlingsausbeutern, in deren Betrieben es keine Sonntagsruhe gibt, das Handwerk zu legen. Aber: Wo kein Kläger, da kein Richter.

Unsere Aufgabe wird es daher sein, solchen Betriebsinhabern die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und, falls dies erfolglos sein sollte, rücksichtslos die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten. Die Gewerbebehörde erster Instanz ist in Wien der Magistrat (Magistr.-Bezirksamt), außerhalb Wiens die Bezirkshauptmannschaft, eventuell Stadtrat usw.

Mit der Erstattung der Anzeige allein ist aber auch noch nicht alles getan; es wird in vielen Fällen notwendig sein, die Erledigung der Anzeige bei der Behörde nachdrücklichst zu drängen; denn erfahrungsgemäß sind viele Behörden nur allzusehr geneigt, auf Unternehmer, welche die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen übertreten, zarte Rücksichten zu nehmen. Andererseits wird es aber wenig nützen, wenn nur einige wenige Kollegen ihre gesetzlichen Rechte geltend machen.

Daraus ergibt sich mit zwingender Logik, daß eine starke Organisation die erste Vorbedingung ist, um auch bezüglich der Sonntagsruhe in unserem Berufe dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Darum auch hier der Weisheit letzter Schluß: Rastlose Arbeit jedes einzelnen für die Stärkung und Ausbreitung unserer Organisation. V.

Rundschau

Gewerkschaftliche Kulturarbeit. Folgende für die Gewerkschaftsarbeit schmeichelhafte Feststellung findet sich in den Berichten der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten: „In welcher unberechtigter Weise zuweilen Sonntagsarbeit in Anspruch genommen wird, zeigt folgender Vorfall: Eine größere Eisengießerei hatte seit einigen Jahren in ausgedehntem Maß (im Vorjahre 1500 Stunden) Sonntagsarbeit in Anspruch genommen und sich bei Beanstandung darauf berufen, daß der Wegfall der Sonntagsarbeiten den Ruin des Geschäftes bedeute. Im Jahre 1912 wurde im betreffenden Geschäft aber keine Sonntagsarbeit mehr geleistet, da in dem mit dem Deutschen Metallarbeiterverband abgeschlossenen Tarifverträge die fragliche Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Zuschlag belegt wurde, und das Geschäft besteht heute noch. Was also die Behörden in Jahren nicht zuwege brachten, hat der Verband durch ein höchst einfaches Mittel erledigt.“

Über die internationale Kapitalmacht der Gewerkschaften macht das Internationale Sekretariat folgende Angaben: Die Gewerkschaften in 14 Ländern, über welche dem Internationalen Gewerkschaftsbund hierüber Berichte vorliegen, besaßen Ende 1912 ein Vermögen von über 240 Millionen Mark. Einschließlich der nicht berichtenden Länder (Amerika, Australien, Frankreich usw.) dürften die Gewerkschaften zurzeit rund 400 Millionen Mark Vermögen besitzen, wovon die Hälfte auf England und Deutschland entfällt. Wie diese Kapitalmacht zu wirken vermag, haben die Banken einiger Länder besonders in der letzten Zeit erfahren. Die deutschen Gewerkschaften verlangen bekanntlich von der Deutschen Bank, mit der sie in Geschäftsverbindung stehen, Anerkennung des Koalitionsrechts der Angestellten, weil dieselbe einen Vertrauensmann der jungen Bankbeamtenorganisation gemäßigelt hatte. Da die Bank von dieser Forderung nichts wissen wollte, haben die Gewerkschaften die bei derselben deponierten Kapitalien — es soll sich um über 20 Millionen Mark, also ein Viertel des Gesamtvermögens der freien Gewerkschaften, handeln — gekündigt. Sie werden dieselben nun in noch größerem Maße der Genossenschaftsbank und, soweit erforderlich, solchen Privatbanken überweisen, welche das Koalitionsrecht ihrer Angestellten unterschrittlich anerkennen. Eine Reihe angesehener Großbanken hat sich dazu bereit erklärt. — In Indianapolis (Vereinigte Staaten), wo mehrere amerikanische Verbände ihren Zentralsitz haben, zogen die Gewerkschaften über 1 Million Dollar aus den örtlichen Banken, um sie an anderen Orten zu deponieren, weil die Stellungnahme der Geschäftswelt gegenüber den Gewerkschaften anlässlich der letzten wirtschaftlichen Kämpfe immer brutaler geworden war. Dieses Vorkommnis dürfte der Anregung, eine eigene Bank für die amerikanischen Gewerkschaften zu schaffen, neue Anhänger zu werben. — Die australischen Gewerkschaften beschlossen, alle Gelder aus den Privatbanken zurückzuziehen und in die Bank der Bundesregierung einzuzahlen, weil die Privatbanken bei wirtschaftlichen Kämpfen die betreffenden Unternehmer stets über die Finanzkraft der Gewerkschaften informierten.

Hunger und Verbrechen. Die Folgen der Lebensmittelteuerung und Arbeitslosigkeit, die schon im Jahre 1912 recht fühlbar waren, kommen auch in der Kriminalstatistik zum Ausdruck. Die Zahl der Verurteilten ist gestiegen. Hunger tut weh und ist stärker als Angst vor Strafe. Zudem ist für viele Verurteilte der Einzug ins Gefängnis gar keine Strafe, sondern die ersehnte und oft bewußt vorbereitete Flucht aus der Sorge um Brot und Obdach in die gesicherte Existenz des Gefangenen. Auch ein Zeichen der Zeit und Kultur! Nach der antiken Statistik stieg die Zahl aller Vergehen und Verbrechen im Jahre 1912 auf 581 187 von 552 560 im Jahre vorher und 546 418 im Jahre 1910. Von allen Verurteilungen entfielen auf das Strafgesetz: 1910 497 818, 1911 497 221 und 1912 522 172. Die Verurteilungen erfolgten wegen Vergehen und Verbrechen gegen:

	1910	1911	1912
Staat, öffentliche Ordnung, Religion	95 997	98 567	103 762
die Person	211 589	212 087	229 951
das Vermögen	238 339	240 941	252 493
Amtspflichten	993	965	981

Über die Beweggründe zu den Gesetzesübertretungen gibt die vorstehende Gruppierung nur einen ungefähren Anhalt. Auch wäre es falsch, anzunehmen, die Verurteilungen entsprächen der wirklichen Zahl der Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen. Von den Vergehen gegen Arbeiterschutzgesetze kommt bekanntlich nur ein verhältnismäßig kleiner Teil zur Kenntnis der Beamten, und von den bekannt gewordenen Verstößen findet wiederum nur ein kleiner Teil Sühne durch Bestrafung der Gesetzesmißachter.

Bekanntmachungen

In jeder Mitgliederversammlung vorlesen!

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein

Hauptverwaltung: Berlin S 42, Luisenufer 1 — Fernruf: Moritzplatz, 3725 — Vorsitzender: Jos. Busch. — Postcheckkonto: Nr. 10301, Albert Lehmann, Berlin.
Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse des Absenders (Name, Ort, Straße und Hausnummer).

Diese Woche ist der 9. Wochenbeitrag fällig.

Hauptverwaltung

Die sich um Auskünfte bemühenden Mitglieder werden dringend gebeten, die Vertrauensleute nicht auf der Arbeitsstelle aufzusuchen. Die Vertrauensleute werden ersucht, wenn solches trotzdem geschieht, auf der Arbeitsstelle jede Auskunft zu verweigern. Einer solchen sich immerfort wiederholenden Disziplinslosigkeit gegenüber ist nur Rücksichtslosigkeit angebracht.

Wichtig für Unterstützungszahler! Da in verschiedenen Orten schon Mangel an Arbeitskräften besteht, sind ledige Unterstützungsbezieher auf diese Orte (siehe Lage des Arbeitsmarktes) aufmerksam zu machen.

Weigern sich die Mitglieder ohne triftigen Grund, nach dort in Stellung zu gehen, so ist die Weiterauszahlung der Unterstützung einzustellen. Bei Mittellosigkeit kann im Einverständnis mit der Haupt- oder Gauleitung ein Teil der noch nicht bezogenen Unterstützung als Reisegeld gewährt werden.

Gaue und Ortsverwaltungen

Eisenach. Unterstützungszahlung erfolgt jetzt beim Koll. Otto Döll, Rittergasse 13. An dessen Adresse sind auch alle Korrespondenzen zu richten.

Essen. Adresse des Koll. Pauzer ist jetzt: Steinstr. 29, p. **Remscheid.** Der Stellennachweis befindet sich beim Koll. F. L. enk, Nordstr. 162, II, jetzigem Kassierer der Ortsverwaltung. Auch sind sämtliche Zuschriften an denselben zu richten.

Verband der Gärtner Österreichs

Sendungen sind zu richten: Wien IX, 4. Nußdorfer Straße 26-28.

Literarisches

Denkschrift zur Arbeitslosenversicherung. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat ihre erstmalig 1911 erschienene Denkschrift über die Arbeitslosenunterstützung in Reich, Staat und Gemeinde im erweiterten Umfange neu herausgegeben. Die neue Auflage enthält eine Vervollständigung der gewerkschaftlichen Statistik für die Jahre 1910 bis 1912, die Beschlüsse des Deutschen Gewerkschaftskongresses zu Dresden (1911) und die seit dem Jahre 1911 in Kraft getretenen Gesetze und städtischen Satzungen, die sich auf die Arbeitslosenversicherung beziehen, so das englische Versicherungsgesetz 1911, sowie die Satzungen von München, Stuttgart, Eßlingen, Schwäbisch-Gmünd, Kaiserslautern und Mannheim und die umgestalteten Satzungen der Kölner städtischen Rückversicherungskasse im vollen Wortlaut.

Die Denkschrift geht den Regierungen, Parlamenten und den Gemeindeverwaltungen und Vertretungen der größeren Städte zu. Sie enthält vorzügliches Material zur Einführung der Arbeitslosenversicherung in den statistischen Unterlagen der deutschen Gewerkschaften; die Anlagen umfassen 2 Resolutionen, 5 Landesgesetze, 16 Gemeindegesetze und einen Entwurf. Sie vertritt den Standpunkt des Genter Systems, d. h. der Gewährung öffentlicher Zuschüsse an Arbeitslosenunterstützung zahlende Gewerkschaften und der Schaffung von Ersatzkassen für Nichtorganisierte und Nichtversicherte. Dieses System liegt der dänischen, norwegischen, französischen und Basel-kantonalen Arbeitslosenversicherung sowie den weitaus meisten der seither zur Einführung gelangten gemeindlichen Arbeitslosenversicherungen in Deutschland zugrunde und bildet auch die Voraussetzung für die durch die Regierung Bayerns beschlossenen Staatsbeihilfen für Gemeinden mit Arbeitslosenversicherung. Es ist zu erwarten, daß die stark anwachsende Arbeitslosigkeit eine große Anzahl von Gemeinden zu ähnlichen Schritten drängen wird. Zur Beratung aller Jahnzehelnden Schritte wird die Denkschrift der deutschen Gewerkschaften den interessierten Kreisen gute Dienste leisten. Die Denkschrift, welche 144 Seiten Kanzielformat umfaßt, ist von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin SO, 16. Engelufer 15, zum Preise von 3.— Mk. zu beziehen.